

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 775
des Abgeordneten Prof. Dr. Michael Schierack
der CDU-Fraktion
Drucksache 6/1844

Zuweisungen und finanzielle Entlastungen für die Stadt Cottbus

Wortlaut der Kleinen Anfrage 775 vom 25. Juni 2015:

Die Stadt Cottbus erhält im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs jährlich Mittel vom Land zugewiesen. Darüber hinaus wurden die Kommunen durch verschiedene Maßnahmen des Bundes, wie beispielsweise die Übernahme der laufenden Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter, finanziell entlastet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mittel erhielt bzw. erhält die Stadt Cottbus insgesamt im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs jeweils in den Jahren 2010-2016?
2. Wie verteilen sich die in Frage 1 erfragten Mittel jeweils für die Jahre 2010-2016 auf die einzelnen im Haushaltskapitel 20 030 enthaltenen Titel (u.a. Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsfonds, Schullastenausgleich, Theaterpauschale, Familienleistungsausgleich, Zuweisungen als Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben, Kostenerstattung für übertragene Aufgaben, Erstattung von Verwaltungskosten, Erstattung von Kosten für die Unterbringung, Sozialleistungen und Gesundheitsuntersuchungen für ausländische Flüchtlinge, Schülerbeförderung, Soziallastenausgleich, Weitergabe der Wohngeldersparnisse, Investive Schlüsselzuweisungen)?
3. Welche weiteren Mittel außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs wurden bzw. werden der Stadt Cottbus jeweils in den Jahren 2010-2016 zugewiesen?
4. Auf welche jeweilige Summe beläuft sich die finanzielle Entlastung der Stadt Cottbus aufgrund entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen in den Bereichen
 - a. Übernahme der laufenden Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter
 - b. Kindertagesbetreuung (Ausbau, Beteiligung an den Betriebskosten, Sprachförderung und ggf. weitere Programme)
 - c. Bildungs- und Teilhabepaket?
(Bitte jeweils jährliche Angabe für den Zeitraum seit Einführung der Entlastung bzw. Leistung und Prognose für das Jahr 2016)

Datum des Eingangs: 27.07.2015 / Ausgegeben: 03.08.2015

5. Auf welche Summe beläuft sich die finanzielle Entlastung der Stadt Cottbus im Jahr 2015ff. aufgrund des erhöhten Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung und der Überlassung eines höheren Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in Folge des im Dezember verabschiedeten Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung?
6. Auf welche Summe beläuft sich die Entlastung der Stadt Cottbus in Folge der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2015 und geschätzt im Jahr 2016?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Mittel erhielt bzw. erhält die Stadt Cottbus insgesamt im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs jeweils in den Jahren 2010-2016.

zu Frage 1:

In den Jahren 2010-2016 erhielt bzw. erhält die kreisfreie Stadt Cottbus folgende Zuweisungen nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz:

Angaben in Euro						
2010	2011	2012	2013	2014	2015 ¹	2016 ²
78.324.625	81.403.778	104.794.061	115.631.895	119.713.859	110.046.208	
¹ Abschlagszahlungen/Anlage 1 ² Hinweis auf die Antwort zu Frage 2 zu den Zuweisungen nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz, die bereits beziffert werden können.						

Frage 2:

Wie verteilen sich die in Frage 1 erfragten Mittel jeweils für die Jahre 2010-2016 auf die einzelnen im Haushaltskapitel 20 030 enthaltenen Titel (u.a. Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsfonds, Schullastenausgleich, Theaterpauschale, Familienleistungsausgleich, Zuweisungen als Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben, Kostenerstattung für übertragene Aufgaben, Erstattung von Verwaltungskosten, Erstattung von Kosten für die Unterbringung, Sozialleistungen und Gesundheitsuntersuchungen für ausländische Flüchtlinge, Schülerbeförderung, Soziallastenausgleich, Weitergabe der Wohngeldersparnisse, Investive Schlüsselzuweisungen)?

zu Frage 2:

Die Verteilung der Mittel aus dem Haushaltskapitel 20 030 ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Anlage 1 umfasst die Angaben für alle Titel des Kapitels 20 030 „Kommunaler Finanzausgleich“. Das Haushaltskapitel 20 030 enthält auch Titel, die nicht Bestandteil des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz sind. Unter das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz fallen die nachfolgend aufgeführten Titel: allgemeine und investive Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsfonds, Zuweisungen für Sozial- und Jugendhilfelausgleich, Schullastenausgleich, Theaterpauschale, Familienleistungsausgleich, Kostenausgleich für die Wahrnehmung vor dem 5. Dezember 1993 übertragener Aufgaben sowie Zuweisungen aus Bundesmitteln für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge.

Frage 3:

Welche weiteren Mittel außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs wurden bzw. werden der Stadt Cottbus jeweils in den Jahren 2010-2016 zugewiesen?

zu Frage 3:

Die weiteren Mittel für Zuweisungen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs an die Stadt Cottbus werden in der Anlage 2 dargestellt und beinhalten nur Geldleistungen, die auf Grundlage eines Gesetzes ausgereicht werden bzw. wurden.

Darüber hinaus hat die Stadt Cottbus im Rahmen des Konjunkturpakets II aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz eine Förderung von 53 Vorhaben für kommunalbezogene Aufgaben mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 24,7 Millionen Euro erhalten. Dazu erhielt sie Zuweisungen von Bundesmitteln in Höhe von 16,7 Millionen Euro und in Höhe von 3,4 Millionen Euro Landesmittel.

Frage 4:

Auf welche jeweilige Summe beläuft sich die finanzielle Entlastung der Stadt Cottbus aufgrund entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen in den Bereichen

- Übernahme der laufenden Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter
- Kindertagesbetreuung (Ausbau, Beteiligung an den Betriebskosten, Sprachförderung und ggf. weitere Programme)
- Bildungs- und Teilhabepaket?

(Bitte jeweils jährliche Angabe für den Zeitraum seit Einführung der Entlastung bzw. Leistung und Prognose für das Jahr 2016)

zu Frage 4a:

Der Bund erstattet den Ländern seit dem Jahr 2013 die laufenden Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (siehe § 46a Absatz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch). Im Jahr 2013 betrug die Erstattungsquote des Bundes 75 %. Ab dem Jahr 2014 werden jeweils 100 % der laufenden Nettoausgaben vom Bund erstattet. Die Stadt Cottbus erhielt in diesem Zeitraum folgende finanzielle Entlastung:

2013	3.775.664,90 Euro
2014	5.043.925,45 Euro
Januar bis März 2015	1.452.078,80 Euro

Eine entsprechende Prognose für die Monate April bis Dezember 2015 sowie für das Jahr 2016 ist mangels vorliegender Information derzeit nicht möglich.

zu Frage 4b:

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2014 sind an Träger von Kindertageseinrichtungen in Cottbus insgesamt Mittel in Höhe von 2.884.024,64 Euro ausgereicht worden. Mit diesen Mittel wurden 38 Projekte gefördert, mit denen 190 Plätze neu geschaffen und 943 Plätze gesichert wurden.

Im Rahmen der Fortsetzung des Programms in den Jahren 2015 – 2017 sind weitere Bewilligungen im Umfang von insgesamt 647.609,00 Euro geplant.

zu Frage 4c:

Die kreisfreie Stadt Cottbus erhält keine finanziellen Entlastungen aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe handelt es sich nämlich um kommunale Leistungen, die ausschließlich aus kommunalen Mitteln erbracht werden. Die Kommunen erhalten eine finanzielle Entlastung vom Bund, die aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben im Wege der indirekten Finanzierung über eine Erhöhung der bestehenden Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) erfolgt. Eine weitergehende direkte Zweckbindung – also für Bildung und Teilhabe – kommt dieser erhöhten Quote der Bundesbeteiligung an den KdU nicht zu. Erstattet werden den Kommunen tatsächlich nur die anteiligen Ausgaben für KdU. Rechtsgrundlage hierfür ist § 46 Abs. 5 ff SGB II (Bundesgesetz).

Frage 5:

Auf welche Summe beläuft sich die finanzielle Entlastung der Stadt Cottbus im Jahr 2015ff. aufgrund des erhöhten Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung und der Überlassung eines höheren Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in Folge des im Dezember verabschiedeten Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung?

zu Frage 5:

Die voraussichtliche Summe der finanziellen Entlastung der Brandenburger Kommunen in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017 aufgrund des erhöhten Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch infolge des am 22. Dezember 2014 verabschiedeten Gesetzes zur weiteren Entlas-

tung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes kann erst beziffert werden, wenn die Gesamtausgaben der Kosten für Unterkunft und Heizung der Jahre 2015 bis 2017 feststehen.

Mit Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes wurde das Finanzausgleichsgesetz des Bundes in der Weise geändert, dass die Kommunen zusätzlich zu ihrem Anteil von 2,2 % am Aufkommen der Umsatzsteuer in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils 500 Millionen Euro zusätzlich erhalten. Die Stadt Cottbus erhält davon in den Jahren 2015, 2016 und 2017 eine Entlastung in Höhe von jährlich 689.734,78 Euro.

Frage 6:

Auf welche Summe beläuft sich die Entlastung der Stadt Cottbus in Folge der Verständigung vom Dezember 2014 zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Jahr 2015 und geschätzt im Jahr 2016?

zu Frage 6:

Gemäß § 15a des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes erhält die Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 aus den vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln zur Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen einen Betrag in Höhe von je 416.250 Euro.

Zuweisungen nach dem Kommunalen Finanzausgleich Kapitel 20 030

Titel	Zweckbestimmung	Zuweisungen an die Stadt Cottbus in den Jahren in EUR						
		2010	2011	2012	2013	2014	2015 ⁶	2016
613 11	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und kreisfreie Städte (§ 6 Abs. 1 und 2 BbgFAG)	30.582.829	43.989.069	66.209.513	73.312.243	73.646.624	71.117.425	³
613 13	Zuweisungen für Jugendhilfelausgleich	0	0	0	0	685.730	1.488.540	³
613 14 / 883 14	Ausgleichsfonds	13.518.700	0	0	4.620.700	7.465.200	710.000	⁷
613 15	Schullastenausgleich	3.635.202	3.560.572	3.641.814	3.622.184	3.689.052	3.669.804	³
613 16	Zuweisungen aus Bundesmitteln für Asylbewerber und Flüchtlinge						416.250	416.250
613 17	Theaterpauschale	4.170.000	4.785.000	5.285.000	5.285.000	5.285.000	5.285.000 ²	5.285.000 ²
613 18	Familienleistungsausgleich	3.449.579	3.757.238	4.806.325	4.060.845	4.194.036	3.991.480	³
613 19	Zuweisungen als Ausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben	7.778.160	7.889.880	7.965.890	8.125.406	8.285.800	8.334.262	³
613 20	Wassergesetz	131.907	131.907	131.907	131.907	131.907	134.545	137.236
	Kostenerstattung der übertragenen Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung "Führung Liegenschaftskataster"	1.156.000	1.113.000	1.071.000	1.028.000	986.000	943.000	909.000
	3. FR-Gesetz Art. 1 - 4	27.241	27.241	27.241	27.241	27.241	27.785	28.341
	Abfallrecht	16.217	16.217	16.217	16.217	16.217	16.541	16.872
	Düngemittelrecht ¹	1.046	1.046	1.046	0	0	0	0
	Kostenerstattung an Landkreise nach der VO über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht	27.417 ⁴	26.271	26.944	34.564 ⁴	28.348	28.977	4.846 ⁵
	Rindfleischetikettierung ⁶	5.338	5.338	5.338	5.338	13.069	14.183	⁹
	Rinderkennzeichnung ⁶	1.673	1.825	1.778	1.866	24.594	23.696	⁹
	Futtermittelüberwachung ⁶	4.725	4.130	2.993	708	22.943	21.662	⁹
Landesprogramme Landw., KULAP ¹	712	712	712	0	0	0	0	
633 10	Erstattung von Verwaltungskosten an die Landkreise und kreisfreien Städte (für Regelung offener Vermögensfragen)	0	0	0	0	0	0	0
633 11	Erstattung von Kosten für die Unterbringung, Sozialleistungen und Gesundheitsuntersuchungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie nach § 108 SGB XII	395.382	590.052	842.304	1.085.397	1.789.345	1.712.641	³

Titel	Zweckbestimmung	Zuweisungen an die Stadt Cottbus in den Jahren in EUR						
		2010	2011	2012	2013	2014	2015 ⁶	2016
633 12	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Finanzierung der Schülerbeförderung	77.300	87.100	41.800	0	0	0	0
633 14	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für die verbesserte Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen	0	0	0	0	5.718	128836,31	³
633 40	Zuweisungen für Soziallastenausgleich	10.634.020	10.154.758	7.894.254	7.832.670	8.650.853 ⁶	8.607.630	³
633 42	Weitergabe der Wohngeldersparnisse abzüglich USt-Mindereinnahmen des Landes gemäß § 5 BbgAG-SGB II	1.367.867	1.656.371	1.754.341	3.051.892	2.173.997 ⁶	3.104.557	³
883 12	investive Schlüsselzuweisungen	4.556.135	7.267.261	8.991.265	8.772.847	7.811.564	6.425.817	³

¹ seit 2013 werden durch den LK Spree-Neiße die Aufgaben im Bereich Düngemittelrecht und KULAP erledigt, gem. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zw. dem LK und der Stadt Cottbus zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Fischereigesetz für das Land BB (Bekanntmachung des MIK vom 8. Februar 2013)

² voraussichtliche Zuweisung

³ Zuweisung kann noch nicht beziffert werden

⁴ zuzüglich zu den regulär erstatteten Personalkosten für Ab- und Zurückschiebungen hat die Stadt Cottbus in den Jahren 2010 und 2013 die Erstattung von Sachkosten bei der ZABH beantragt. In 2010 wurde Cottbus daher Personalkosten i. H. v. 25.939 € und Sachkosten i. H. v. 1.478 € erstattet. 2013 waren es 27.539 € für Personalkosten und 7.025 € für Sachkosten. Da Sachkosten für Ab-/Zurückschiebungen nur auf Antrag erstattet werden, kann für 2015 und 2016 keine Prognose abgegeben werden.

⁵ Die Personalkostenerstattung erfolgt jeweils auf der Grundlage des Tarifvertrages. Die Laufzeit des aktuellen Tarifvertrages endet am 29.06.2016. Da die Höhe der anschließenden Personalkostenerstattung auf der Grundlage des künftigen Tarifvertrages neu zu berechnen ist, kann nur eine Aussage über die Kostenerstattung bis zum 29.06.2016 getroffen werden.

⁶ Abschlagszahlungen

⁷ zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage möglich

⁸ Die Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln getroffen. Sie ist im Amtsblatt Nr. 9 vom 6. März 2013 veröffentlicht. Die Vereinbarung betrifft auch das genannte Sachgebiet.

Ab dem Jahr 2014 wurden die Summen zusammen ausge- und überwiesen.

⁹ Im HH-Plan stehen Mittel in Höhe insgesamt von 932.700 € zur Verfügung. Die konkrete Aufteilung erfolgt Anfang 2016.

Mittel außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	weitere Zuweisungen an die Stadt Cottbus in den Jahren in EUR						
			2010	2011	2012	2013	2014	2015 ⁴	2016 ⁴
04 060	613 61	Etikettierung von Fischerzeugnissen ⁶	1.000	1.000	1.000	1.000	2.000	2.044	7
05 050	633 10	Zuweisungen an Gemeinden und GV zur Förderung von Kindertagesbetreuung	5.545.953	7.277.089	7.395.272	7.866.635	8.496.626	9.453.943	10.800.000
	TG 60	Landesjugendplan	225.195	224.028	225.195	280.195	279.915	279.915	279.915
05 070	633 60	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Sicherung der Grundversorgung (BbgWBG)	90.931	91.722	92.177	92.267	92.131	105.487	105.000
05 300	633 30	Zuweisungen an die Schulträger gem. LemmittelVO	5.451	5.452	5.711	5.753	5.790	5.868	5.900
	633 50	Zuweisungen an die Schulträger für einen Schulsozialfonds	118.310	124.347	85.487	86.938	82.404	90.090	85.000
	883 10	Zuweisungen für Investitionen ... Zukunft Bildung und Betreuung	0	0	0	0	182.700	0	0
05 810	TG 60	Zuwendungen zur Förderung des Sports	60.376	63.000	240.137	91.485	540.556	54.900	79.000
06 810	633 76 ³	Zuweisungen an Kommunen (neu: Musik- und Kunstschulförderung)	0	0	0	0	0	110.123 ²	0
	633 76 ³	Zuweisungen an Kommunen (alt: Musikschulförderung)	121.088	116.624	113.811	113.918	106.607	0	1
07 030	633 10	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln des Bundes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	7.034.330	11.147.043	11.177.619	10.319.491	8.618.245	6.081.533	1
07 070	633 10	Kostenerstattungen für Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz	331.576	294.167	332.114	316.551	282.099	174.853	1
	633 30	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte aus Mitteln des Bundes gemäß § 46a SGB XII	526.346	588.988	1.923.884	3.775.665	5.043.925	1.452.079	1
	633 70	Kostenerstattungen an örtliche Sozialhilfeträger	13.834.598	15.703.808	16.652.774	15.817.079	16.998.458	8.374.617	1

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	weitere Zuweisungen an die Stadt Cottbus in den Jahren in EUR						
			2010	2011	2012	2013	2014	2015 ⁴	2016 ⁴
07 080	633 10	Zuweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte					3.581	0	¹
	633 65	Zuweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	25.000	¹
10 040	633 81	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.000	2.000	4.300	17.000	12.000	0	¹
10 040	633 86	Zuweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte ⁵	65.250	87.000	87.000	87.118	87.000	21.750	¹
07 040	633 86	Zuweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte ⁵						21.750	¹
10 040	883 90	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	17.255	20.713	27.937	0	¹
10 105	633 20	Artenschutzzuständigkeitsverordnung	8.988	13.178	13.675	10.417	10.417	11.251	11.476
11500	63360	ÖPNV-Gesetz	3.295.155	2.849.483	2.954.876	2.669.793	2.875.766	2.912.915	¹
	88360	ÖPNV-Gesetz	451.391	390.340	404.777	608.037	1.533.550	1.547.240	¹

¹ Förderbeitrag oder Zuweisung kann noch nicht beziffert werden

² voraussichtlicher Förderbeitrag

³ ab 2015 ändert sich die Zweckbestimmung der Titelgruppe; Titelnummer und -bezeichnung sind gleich geblieben

⁴ Prognosen bei Kapitel 05 050 bis 05 810, Stand per 1. Juli 2015 bei Kapitel 07 030 bis 07 080 und Kapitel 10 040

⁵ Buchung aufgrund der Umsortierung im EP 10 und EP 07

⁶ Die Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln getroffen. Sie ist im Amtsblatt Nr. 9 vom 6. März 2013 veröffentlicht. Die Vereinbarung betrifft auch das genannte Sachgebiet. Ab dem Jahr 2014 wurden die Summen zusammen ausge- und überwiesen.

⁷ Im HH-Plan stehen Mittel in Höhe insgesamt von 18.800 € zur Verfügung. Da eine gleichmäßige Verteilung der Mittel an jeden Landkreis bzw. kreisfreie Stadt erfolgt, werden voraussichtlich 2.089 € zur Verfügung gestellt.